

Zeitschrift:	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
Band:	20 (1912)
Heft:	14
Artikel:	Anleitung für die Sammlungen des schweiz. Roten Kreuzes
Autor:	Ischer
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-546849

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatsschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Anleitung für die Sammlungen des schweizer. Roten Kreuzes	209	Verband thurg. Samaritervereine; Brunnadern; Nofkach; Horgen	218
Praktische Hülfe	211	Verhütung des lästigen Schnarchens	221
Vom alpinen Rettungsdienst	213	Zum Artikel „Das Rote Kreuz — verboten“ .	222
Schweizerischer Samariterbund: Verhandlungen; Konstituierung des neuen Zentralvorstandes	215	Schüler und Kinematograph	223
Durch das Rote Kreuz im Jahr 1912 subventionierte Kurie (Krankenpflegekurie)	216	Das Bulletin International de la Croix-Rouge .	223
Aus dem Vereinsleben: Baden; Subingen;		Zentralkurs	224
		Vom Büchertisch	224
		Berichtigung	224

Anleitung für die Sammlungen des schweiz. Roten Kreuzes

Referat von Dr. Fischer an der Delegiertenversammlung des schweiz. Roten Kreuzes in Langenthal.

Der Paragraph 1 der Zentralstatuten weist unter anderm dem schweiz. Roten Kreuz die Aufgabe zu, im Kriegsfall und bei außerordentlichen Katastrophen Liebesgaben zu sammeln und zu verteilen.

In seinem Vortrag an unserer letzten Delegiertenversammlung in Freiburg ist der Herr Oberfeldarzt noch weiter gegangen und hat den Wunsch ausgesprochen, es möchte das Rote Kreuz geradezu als die vom Bundesrat offiziell anerkannte Stelle für Sammlung und Verteilung von Liebesgaben bezeichnet werden. Er hat damit einen Gedanken offiziell ausgesprochen, den die Direktion schon lange gehabt und dessen Verwirklichung sie stets angestrebt hat. Einen weiteren Schritt zur Verwirklichung dieser Idee hat die Direktion nun damit getan, daß sie durch das Zentralsekretariat eine Anleitung zu solchen Sammlungen hat ausarbeiten lassen. Das Zentralsekretariat hat sich bei der Bearbeitung dieser Anleitung namentlich auf die Erfahrungen

gestützt, die bei der Hülfsaktion für das erdbebengehärdigte Südtirol gemacht worden sind. Dies durfte um so eher geschehen, als diese Hülfsaktion, dank der durch den Zentralsekretär, Hrn. Dr. Sahli, rasch und trefflich durchgeföhrten Organisation ein sehr bemerkenswertes Resultat zutage gefördert hat.

Wie jedes Ding, so haben auch die Sammlungen ihre Geschichte, aus der wir lernen können, doch fehlt uns die Zeit, darauf einzugehen. Nur eines wollen wir erwähnen, das wir aus dieser Geschichte lernen können, daß es mit dem guten Herzen und mit dem warmen Appell an die Mäldtätigkeit der Menschen nicht getan ist, und daß, wenn bei gewissen Sammlungen sowohl der Erfolg, als etwa auch die Verwendung nicht völlig befriedigt haben, die Schuld gar oft im Mangel an rationellen einheitlichen Grundsätzen gelegen hat.

Es ist deshalb in dieser Anleitung auf die Einheitlichkeit der Durchführung der Samm-

lungen das Hauptaugenmerk gerichtet und es bringt der erste Teil eine Reihe von dahinzielenden Grundsätzen, die wir in Kürze anführen wollen.

1. Es soll nur der Direktion des schweiz. Roten Kreuzes das Recht zustehen, allgemeine Sammlungen zu veranstalten, die sich über das Gebiet der ganzen Schweiz erstrecken. Will ein Zweigverein in seinem Rayon, zur Behebung lokaler Notstände, von sich aus, unter dem Namen des Roten Kreuzes, eine Sammlung veranstalten, so soll er davon vorher der Direktion Anzeige machen und seine Sammeltätigkeit nicht über sein eigenes Gebiet ausdehnen.

2. Nicht zu oft dürfen solche Sammlungen veranstaltet werden, nicht bei jedem lokalen Unglück, denn sonst verlieren sie ihre Zugkraft. Es gibt auch da eine Grenze, die sich z. B. bei unsren gegenwärtig stark in der Mode stehenden Blumentagen durch Eintritt von Müdigkeit schon geltend macht.

3. Rasch muß gesammelt werden. Doppelt hilft, wer rasch hilft. Es besteht die Gefahr, daß andere verwandte oder nicht verwandte Organisationen uns zuvorkommen könnten. Das aber würde dem Ergebnis einer Sammlung starken Eintrag tun und unsere Zugkraft schwächen. Dabei vergesse man nicht, daß das Volk unter frischem Eindruck viel eher gibt, als später.

4. Mit Einsetzung aller Energie muß gesammelt werden. Die Wichtigkeit der Sammlung soll dem Volk mit aller Deutlichkeit vor Augen geführt werden. Schon im Hinblick auf spätere Sammlungen ist es wichtig, daß ein großer Erfolg erzielt wird. Jede Sammlung darf und soll zugleich eine Propaganda für das Rote Kreuz sein.

5. Die Dauer muß beschränkt sein, wenigstens in Friedenszeiten, weil sonst Müdigkeit eintritt und der Überblick über den Gang der Sammlung leidet.

6. Wichtig ist die Angabe, was gesammelt werden soll, Geld oder Natural-

gaben. Die Art der letztern muß möglichst genau präzisiert werden, um zu verhindern, daß Unpassendes gesammelt wird.

7. Auch die frühzeitige Bekanntgabe der Verwendung ist wichtig. Das Volk hat ein Anrecht daran, zu wissen, was aus seinen Gaben wird. Deshalb wird die Direktion auch für Entsendung von Delegierten an den Ort der Katastrophen sorgen und von vornherein für richtige Verwendung garantieren.

8. Schließlich muß dafür gesorgt werden, daß das Geben möglichst bequem gemacht wird. Der Schenkende will nicht große Mühe aufwenden, um die freigiebige Hand zu öffnen. Auch hierin wird sich das organisatorische Talent derjenigen zeigen, die eine solche Sammlung durchzuführen haben.

Soweit in kurzer Skizzierung die allgemeinen Grundsätze. Die Anleitung gibt nun eine Wegweisung über die Durchführung einer solchen Sammlung. So wird eine Hauptsammelstelle errichtet werden, z. B. beim Zentralsekretariat. Die Direktion wird die Zweigvereine sofort von der Vornahme einer Sammlung in Kenntnis setzen, für die nötigen Publikationen sorgen, an die Zweigvereine Plakate verteilen, sich für Erlangung von Porto- und Frachtfreiheit bemühen.

Die Zweigvereine errichten je eine Zweigsammelstelle und organisieren in allen Ortschaften eine oder mehrere eigentliche Sammelstellen. Für Geldsammlungen eignen sich hiezu: Bureaux, Redaktionen, gutgelegene Magazineric. Für Materialsendungen müssen Schuppen, leere Fabrikräume und ähnliche leicht erreichbare Räume in Aussicht genommen werden, die gut eingerichtet werden können. Eine Einteilung in verschiedene Absonderungen muß möglich sein. Bureau und Packraum darf nicht fehlen. Die einzulagenden Objekte müssen sofort untersucht, gebucht und sortiert werden. Gleches wird zu gleichem gelegt und in nicht allzu große Kästen verpaft, die auf Deckel und Seite die Bezeichnung des Inhaltes tragen, damit ein langes und zeitraubendes Suchen erspart

wird. Ende jeder Woche wird dann der Ertrag der Geldsammlung in die Zweigammlsstelle eingeliefert, die ihrerseits denselben der Hauptammlstelle zuschickt. Das Material wird wohl zum Teil ad interim den Zweigammlstellen belassen werden, von wo es durch die Sammelleitung weiter dirigiert werden kann.

Da bei diesem Vorgehen eine Buchführung unumgänglich nötig ist, sind dem Büchlein eine Anzahl Muster beigegeben, die in leichter Verständlichkeit das Vorgehen in dieser wichtigen Sache klar machen.

Diese Anleitung zu Sammlungen des Roten Kreuzes, die deutsch in 1000 und französisch in 500 Exemplaren gedruckt wird, und den Zweigvereinen demnächst zugestellt werden soll, will nicht etwa als bindende Vorschrift gelten, eine solche wäre bei der Verschiedenheit der Sammelanstalten und der lokalen Verhältnisse nicht durchführbar. Sie soll es aber ermöglichen, daß unsere Sammlungen nach möglichst einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werden und sie wird wohl manchen bei den Sammelanstalten, die ja plötzlich einzutreten pflegen, ein willkommener Wegweiser sein.

Praktische Hülfe.

Am internationalen Rot-Kreuz-Kongreß in Washington hat der Generaldirektor des amerikanischen Roten Kreuzes, Herr Ernest Birknell, einen bemerkenswerten Bericht erstattet über ein neues Pensionsystem anlässlich der Hülfeleistung bei nationalen Katastrophen, aus dem wir einige Stellen entnehmen, da sie auch für unsere Verhältnisse viel Beherzigenswertes enthalten.

Mit der ersten so notwendigen Hülfe ist es selten getan und wäre sie noch so ausgiebig. Es handelt sich darum, diese Hülfe, namentlich in bezug auf Einzelpersonen, für die Dauer wirksam zu machen. Ueber diesen Punkt äußert sich Herr Birknell folgendermaßen.

Einer großen Schwierigkeit sind wir dabei in den Vereinigten Staaten begegnet, indem den meisten Witwen die Fähigkeit abgeht, die bei einem Unglück erhaltenen Gelder für sich und ihre Kinder zweckmäßig und nutzbringend anzulegen und zu verwalten. Eine Frau kann eine ausgezeichnete Mutter und tüchtige Gattin sein, es fehlt ihr aber sehr oft die nötige Einsicht in geschäftliche und Finanzangelegenheiten. So kommt es nicht selten vor, daß, infolge mangelnder Sachkenntnis, die den

Witwen gemachten Zuwendungen von seiten der Hülfsgesellschaften in kurzer Zeit aufgebraucht sind und die Witwen mit ihren Kindern von neuem hülfsbedürftig werden. Die Leiter des Hülfswesens des amerikanischen Roten Kreuzes sind nun übereingekommen, daß es nicht sehr zweckmäßig ist, die disponiblen Gelder einfach den Bedürftigen ratenweise zukommen zu lassen, sondern die einzelnen Verhältnisse möglichst genau zu prüfen und einen Plan zu entwerfen, wie den Bedrängten dauernd und gut geholfen werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat das amerikanische Rote Kreuz eingehend das Problem einer rationalen Hülfeleistung studiert, speziell, wie einer in allen geschäftlichen Angelegenheiten unerfahrenen Witwe am besten geholfen werden könne. Hier nur ein Beispiel: Anlässlich eines am 13. November 1909 in der Stadt Cherry im Staat Illinois stattgefundenen Kohlenbergwerksunglücks wurden 256 Männer verschüttet. 167 Frauen wurden dadurch Witwen, 155 davon hatten Kinder unter 14 Jahren und keine einzige war in den Vereinigten Staaten geboren. Die Hälfte dieser Frauen sprach nicht englisch und der größte Teil davon war absolut unerfahren in den elementarsten geschäft-